

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Mag. Katharina Cortolezis-Schlager, Mag. Andrea Kuntzl
Kolleginnen und Kollegen

betreffend den Gesetzesantrag im Bericht des Wissenschaftsausschusses über die Regierungsvorlage (1222 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem ein Gesetz über die externe Qualitätssicherung im Hochschulwesen und die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz – HS-QSG) und ein Bundesgesetz über Privatuniversitäten (Privatuniversitätengesetz – PUG) erlassen werden sowie das Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG), das Bildungsdokumentationsgesetz, das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, das Hebammengesetz und das MTD-Gesetz geändert werden (Qualitätssicherungsrahmengesetz – QSRG) (1318 d.B. (XXIV.GP))

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der eingangs bezeichnete Gesetzesantrag wird wie folgt geändert:

I. Artikel 1 („Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz“) wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 3 entfällt nach der Wortfolge „auf Antrag“ die Wortfolge „einer oder“.
2. In § 19 Abs. 1 zweiter Satz wird die Wortfolge „Im letzteren Fall“ durch „In diesen Fällen“ ersetzt.
3. In § 21 zweiter Satz wird vor dem Wort „Ergebnisbericht“ das Wort „einen“ durch „den“ ersetzt.
4. In § 23 Abs. 7 zweiter Satz entfällt nach der Wortfolge „akkreditierten Studien“ die Wortfolge „und hat unbefristete Wirkung“.
5. In § 24 Abs. 8 zweiter Satz entfällt nach der Wortfolge „akkreditierten Studien“ die Wortfolge „und hat unbefristete Wirkung“.
6. In § 26 Abs. 4 entfällt nach der Wortfolge „gemäß Abs. 3“ die Wortfolge „Z 1 und Z 2“.
7. In § 27 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „BGBI. I Nr. 30/2006“ die Wortfolge „sowie Lehrgänge zur Weiterbildung nach FHStG“ und nach der Wortfolge „aufgrund der Akkreditierung“ die Wortfolge „nach §§ 23 und 24“ ergänzt. In Abs. 2 Z 4 wird die Wortfolge „Studien und“ durch die Wortfolge „in Österreich angebotenen Studien und die entsprechenden“ ersetzt.
8. In § 37 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „Die §§ 4 bis 13“ die Wortfolge „und § 36 Abs. 1“ eingefügt.

II. Artikel 2 („Privatuniversitätengesetz“) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 entfällt nach der Klammer das Wort „auch“.

III. Artikel 3 („Änderung des Fachhochschul-Studiengesetzes“) wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 3 Z 6 lautet:
„6. Vorschläge für die Einstellung und Abberufung von Lehr- und Forschungspersonal an den Erhalter;“

IV. Artikel 5 („Änderung des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes“) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift entfällt die Wortfolge „des Bildungsdokumentationsgesetzes“.

Begründung:

Zu Art. 1 Z 1 und 2 (§ 14 und 19):

Korrektur von Redaktionsversehen.

Zu Art. 1 Z 3 (§ 21):

Mit dieser Änderung wird klargestellt, dass der Ergebnisbericht der Qualitätssicherungsagentur zu veröffentlichen ist.

Zu Art. 1 Z 4 (§ 23):

Es wird klargestellt, dass sich die unbefristete Wirkung der Akkreditierung mit der Durchführung eines Audits nach ununterbrochener Akkreditierung von zwölf Jahren entfaltet.

Art. 1 Z 5 (§ 24):

Es wird klargestellt, dass die institutionelle Akkreditierung von Privatuniversitäten keine unbefristete Wirkung entfaltet, sondern auf sechs Jahre begrenzt ist.

Zu Art. 1 Z 6 (§ 26):

Korrektur eines redaktionellen Versehens.

Zu Art. 1 Z 7 (§ 27):

Es wird klargestellt, dass auch Lehrgänge zur Weiterbildung im Fachhochschul-Bereich von der Registrierung erfasst sind und dass nur die Akkreditierung nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit einer Registrierung verbunden ist. Desweiteren wird sichergestellt, dass die angebotenen Studien und die entsprechenden akademischen Grade aufgrund der Bestimmungen des Herkunfts- bzw. Sitzstaates nicht nur im Herkunfts- bzw. Sitzstaat sondern auch in Österreich volle rechtliche Wirkung entfalten.

Zu Art. 1 Z 8 (§ 37):

Auch der § 36 Abs. 1 soll von den abweichenden Inkrafttretensregelungen erfasst werden.

Zu Art. 2 Z 1 (§ 3):

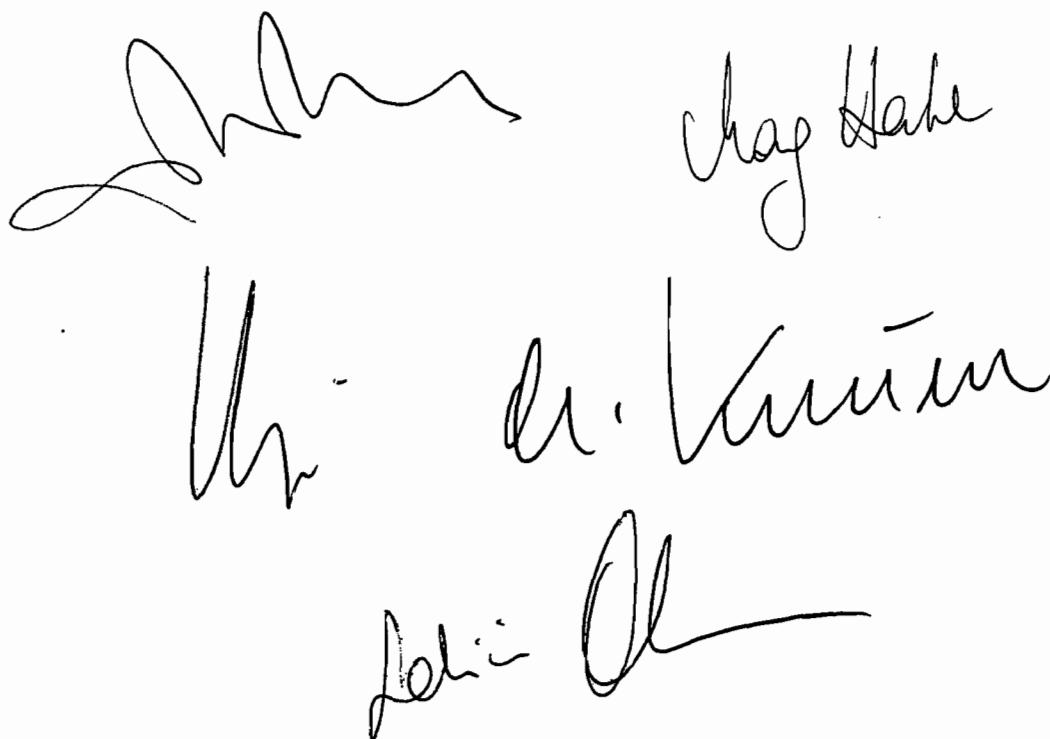
Es wird klargestellt, dass das Ehrendoktorat an Privatuniversitäten nur aufgrund besonderer wissenschaftlicher Leistungen verliehen werden kann.

Zu Art. 3 Z 1 (§ 10):

Mit dieser Änderung wird klargestellt, dass die Vertragshoheit für das gesamte Studienangebot sowie für das gesamte Lehr- und Forschungspersonal wie bisher bei den Erthaltern ist.

Zu Art. 5 Z 1:

Die Korrektur der Überschrift des Artikels 5 berichtigt ein redaktionelles Versehen.



The image contains four distinct handwritten signatures in black ink, likely belonging to different individuals, arranged vertically. The top two signatures are relatively small and positioned side-by-side. The bottom two signatures are larger and stacked vertically. The handwriting is cursive and fluid.